

## Ortsrechtsverzeichnis

### Nr. 55

#### Erstpräambel

Aufgrund §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 54 ff., 101 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 BGBl. I S. 3901), der §§ 43 ff., 98 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) vom 25. Juni 1995 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, 718), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGB. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 25. November 2021 folgende Satzung über die Entsorgung aus dezentralen Entwässerungsanlagen in der Stadt Burscheid – Entsorgungssatzung – beschlossen:

#### Hinweis:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z. B. der Beitragspflichtige) gilt gleichermaßen für alle Geschlechter.

	Änderung früherer Vorschriften	Ratsbeschluss am	Bürgermeister am	In Kraft getreten am
Satzung	insgesamt neu	25.11.2021	29.11.2021	01.01.2022
I. Änderung		07.04.2022	08.04.2022	18.04.2022

Mit o.b. Aufzeichnungen entfällt die Aufnahme der Inkraftsetzungsbestimmungen am Ende der Vorschrift.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der dezentralen Entwässerungsanlage
- § 6 Anmeldung und Auskunftspflicht
- § 7 Durchführung der Entsorgung
- § 8 Entleerung der dezentralen Entwässerungsanlagen und Betretungsrecht
- § 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei abflusslosen Gruben und privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser in die dezentralen Entwässerungsanlagen einleiten
- § 10 Haftung
- § 11 Benutzungsgebühren
- § 12 Berechtigte und Verpflichtete
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Burscheid betreibt in dem Gebiet der Stadt Burscheid die Entsorgung des Inhaltes der dezentralen Entwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Dezentrale Entwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Betreiber der dezentralen Entwässerungsanlagen ist der Grundstückseigentümer. Die dezentrale Entwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG nach den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung (einschließlich Reinigung) der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Burscheid Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

## **§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Burscheid liegenden Grundstückes, auf dem eine dezentrale Entwässerungsanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 betrieben wird, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Burscheid die Übernahme des Inhaltes der dezentralen Entwässerungsanlage zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

## **§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
  - a) die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
  - b) das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  - c) die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
  - d) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
  - e) die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, ist nicht gestattet.

- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Burscheid in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sich der öffentlichen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der dezentralen Entwässerungsanlage der Stadt Burscheid zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

#### **§ 5**

#### **Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der dezentralen Entwässerungsanlage**

- (1) Die dezentrale Entwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die von dem Grundstückseigentümer beauftragten Dritten mit Entsorgungsfahrzeugen die Entleerung durchführen können. Die dezentrale Entwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Stadt Burscheid zu beseitigen und die dezentrale Entwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

#### **§ 6**

#### **Anmeldung und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Burscheid das Vorhandensein von dezentralen Entwässerungsanlagen anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Burscheid über § 6 dieser Satzung hinaus alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Burscheid über den Wechsel im Grundeigentum unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

#### **§ 7**

#### **Durchführung der Entsorgung**

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlammspeicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt Burscheid

durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegelmessung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt Burscheid erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Stadt Burscheid erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammspiegelmessung) vorzulegen. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

- (2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn
  - a) sich dies aus der Größe der Grube in Verbindung mit dem Frischwasserverbrauch ergibt, oder
  - b) die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist, oder
  - c) es sich um eine mit einer Warnanlage ausgerüstete abflusslose Grube mit einer Füllstandanzeige handelt und diese Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist.
- (3) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Pflicht zur Entsorgung nicht nach, kann die Stadt Burscheid die Entsorgung im Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten des Grundstückseigentümers durchführen lassen.
- (4) Die Stadt Burscheid kann auch außerhalb des Entsorgungsplans den Inhalt der dezentralen Entwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers entsorgen lassen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern.
- (5) Die Stadt Burscheid überwacht die Art und Weise und die Intervalle der Entsorgung.
- (6) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die dezentrale Entwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (7) Die dezentrale Entwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (8) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme durch das Fäkalienunternehmen in das Eigentum der Stadt Burscheid über. Die Stadt Burscheid ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

## **§ 8**

### **Entleerung der dezentralen Entwässerungsanlagen und Betretungsrecht**

- (1) Die Stadt Burscheid hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt Burscheid kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Die Durchführung der Entleerung der dezentralen Entwässerungsanlagen erfolgt in der Weise, dass der Grundstückseigentümer ein

zertifiziertes Fäkalienunternehmen mit der nach § 7 erforderlich werdenden Entsorgung beauftragt. Das Fäkalienunternehmen nimmt die Entsorgung vor. Die für den Transport des Klärschlammes bzw. Schmutzwassers entstehenden Kosten zahlt der Grundstückseigentümer unmittelbar an das Fäkalienunternehmen. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Beauftragungspflicht nicht nach, kann die Stadt Burscheid die Entsorgung direkt auf seine Kosten veranlassen.

- (2) Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt Burscheid ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der dezentralen Entwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt Burscheid ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Fäkalienunternehmen auf dem von ihm mitgeführten Begleitschein folgende Angaben zu bestätigen:
  - a) Menge des übernommenen Abwassers und
  - b) Übereinstimmung der Abwasserqualität mit den in § 3 dieser Satzung genannten Bedingungen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG zu dulden

## § 9

### **Zustands- und Funktionsprüfung bei abflusslosen Gruben und privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser in die dezentralen Entwässerungsanlagen einleiten**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung von privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten dezentralen Entwässerungsanlagen zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasser-überlassungspflicht nach § 48 LWG gegenüber der Stadt Burscheid.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw durchgeführt werden. Die Kosten der Zustands- und Funktionsprüfung trägt der Grundstückseigentümer.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischtem Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Revisionschächte oder -öffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw nur Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Bei neu errichteten Hausanschlussleitungen müssen entsprechend der gesetzlichen Regelungen auch

Leitungen, die ausschließlich der Niederschlagswasserableitung dienen, nach DIN EN 1610 geprüft werden.

- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw. Legt die Stadt Burscheid darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Burscheid hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG) informiert.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Burscheid durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw) unverzüglich nach Erhalt von dem Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt Burscheid erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 1. Januar 1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw kann die Stadt Burscheid gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.
- (9) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 8 über die Zustands- und Funktionsprüfung sind auf die abflusslosen Gruben zum Nachweis der Dichtheit anwendbar.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner dezentralen Entwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.

- (2) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner dezentralen Entwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt Burscheid von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt Burscheid im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 11 Benutzungsgebühren**

Die Stadt Burscheid erhebt zur Deckung der Kosten und Verbandslasten im Sinne der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes Benutzungsgebühren nach § 11 Buchst. c) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung in der jeweils geltenden Fassung für die Kosten der Reinigung des angefallenen Schmutzwassers bzw. Klärschlammes.

## **§ 12 Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5 sowie 7, 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
  - b) sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt (§ 4),
  - c) dezentrale Entwässerungsanlagen nicht nach den Anforderungen des § 5 Abs. 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Stadt Burscheid nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
  - d) ihren Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach § 7 nicht nachkommt,
  - e) entgegen § 7 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beauftragt,



- f) entgegen § 7 Abs. 5 die dezentrale Entwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
  - g) entgegen § 7 Abs. 6 die dezentrale Entwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - h) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
  - i) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren ihres Grundstücks nicht duldet,
  - j) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO i. V. m. § 17 OWiG).

## **§ 14 Inkrafttreten**

(siehe Deckblatt/Zusammenfassung)

### **Bekanntmachungsanordnung**

Burscheid, den (Daten siehe Deckblatt)

Der Bürgermeister